

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins der Kreismusikschule Märkisch-Oderland e. V. hat am 18.02.2025 auf Grundlage des § 5 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitrags- und Spendenordnung beschlossen: Sie wurde zuletzt geändert am 19.02.2026 auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Kreismusikschule Märkisch-Oderland e. V..

Beitrags- und Spendenordnung

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitrags- und Spendenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft und kann gemäß § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinssatzung verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der zum 1. April für das laufende Kalenderjahr fällig wird. Für neue Mitglieder, die nach dem 1. April in den Verein aufgenommen werden, wird der jährliche Mitgliedsbeitrag direkt mit der Aufnahme in den Verein fällig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt
 - für natürliche Personen 20 Euro
 - für juristische Personen 100 Euro.
- (3) Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei oder mehr Mitgliedsbeiträgen in Rückstand geraten sind, können gemäß § 4 Abs. 3 der Vereinssatzung am Ende des Kalenderjahres durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 3 Zahlweise

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
- (2) Bei Einzug des Mitgliedsbeitrages durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vereinsvorstand eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Entgelte vom Mitglied zu erstatten.
- (3) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihren Mitgliedsbeitrag bis zum 1. April des jeweiligen Kalenderjahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 4 Beitragskonto

Das Beitragskonto des Vereins wird bei der Sparkasse Märkisch-Oderland geführt. Die Bankverbindungsdaten lauten wie folgt:

- **IBAN** **DE83 1705 4040 3509 1509 44**
- **BIC** **WELADED1MOL**

§ 5 Spenden

- (1) Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Geld- oder Sachzuwendungen.
- (2) Der Förderverein der Kreismusikschule Märkisch-Oderland ist als gemeinnützige Körperschaft berechtigt, Spenden anzunehmen. Diese dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6 Annahme und Prüfung von Spenden

- (1) Spenden, die im Konflikt mit den Satzungszwecken des Vereins stehen, werden nicht angenommen.
- (2) Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand. Wird eine Spende nicht angenommen, wird sie an den Spender zurückgegeben.
- (3) Der Eingang von Spenden wird entsprechend den steuerrechtlichen Regelungen verbucht. Im Fall von Sachspenden ist der Wert der gespendeten Gegenstände zu ermitteln. Grundlage dafür sind gegebenenfalls Quittungen oder Rechnungen, die der Spender vorlegt.

§ 7 Spendenbescheinigungen

- (1) Spender erhalten ab einer Spendenhöhe von 300 Euro nach Ablauf des Kalenderjahres eine Spendenbescheinigung, nach Bedarf auch vorher.
- (2) Bei geringerer Spendenhöhe wird auf Wunsch des Spenders ebenfalls nach Ablauf des Kalenderjahres eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 8 Rechenschaftspflicht

Der Vorstand legt die Annahme von Spenden in seinem Jahresbericht offen.

Strausberg, den 19.02.2026

Name und Unterschrift des Versammlungsleiters